

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,  
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und  
Invalidenversicherung. 1903-1913**

**1910**

138 (1.6.1910)

# Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 138

Erscheint monatlich 1 mal.  
Preis unter Kreuzband frei durch  
die Geschäftsstelle bezogen 4.50 Mkt.  
pro Jahr.

Juni 1910.

Der Insertionspreis für den Raum  
einer Zeile von 3x76 mm beträgt  
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,  
mehrmaligem Einrücken und Eilch.  
Auftrag wird solcher allentfalls nach  
Uebereinkunft festgelegt.

12. Jahrg.

**Inhalt:** I. **Gemeindefachen:** Unterschlagungen und Betrügereien des Ortskrankenkassenrechners in Billingen. — 2. Entziehung des Bürgerrechts aufgrund des § 106 der Gemeindeordnung. — 3. Freiburg. — 4. Billingen. — 5. Die Schulden der Stadt Karlsruhe. — 6. Bretten. — 7. Baden-Baden. — 8. Ueber die Neuordnung der Zivilprozessordnung ab 1. April 1910. — 9. Die Rechnungsführung der Gemeinden betr. — 10. Wichtiges für die Landgemeinden aus dem Landtag. II. **Sparkassenwesen:** 11. Anfrage mit Antwort. — 12. Scheckstempelpflicht von Quittungen über Sparkassenguthaben. — V. **Versicherungswesen:** 13. Invalidenversicherung bei Verwandtschaft. — VI. **Verschiedenes:** 14. Falsche Dreimarkstücke. — 15. Eisen im 25-Pfennigstück. — 16. Einziehung der Fünfzigpfennigstücke. — 17. Der Techniker und der badische Staat. — 18. Zur Berufswahl. — 19. Offenbarungseid. — 20. Briefkasten. — 21. Anzeigen.

## I. Gemeindefachen.

**Unterschlagungen und Betrügereien des Ortskrankenkassenrechners in Billingen.** Mitte Mai wurde der Ortskrankenkassenrechner in Billingen vom Bezirksamt seines Dienstes enthoben und die strafgerichtliche Untersuchung veranlaßt.

Die Ursache hierzu waren Betrügereien, die sich der Rechner zum Nachteil der Arbeitgeber zu schulden kommen ließ. Beim jeweiligen Einzug der Versicherungsbeiträge stellte der Rechner nur summarische Forderungszettel und Quittungen aus und schlug dann in vielen Fällen zur tatsächlichen Forderung noch einen weiteren Betrag hinzu, den er bei der Zahlung durch die Arbeitgeber dann in seine Tasche steckte. Auf diese Weise hat er u. a. den Bauunternehmer T. in einem Jahre um über 200 Mark betrogen und in dieser Weise verfuhr er seit seinem Dienstantritt; es ist geradezu unglaublich, mit welcher Unverfrorenheit er schon beim ersten Einzug sich auf diese unsaubere Art einen Nebenverdienst sicherte. In den 5 Jahren, seit er den Rechnerverdienst versteht, beläuft sich dieser Nebenverdienst auf mehrere 1000 Mark. Ein genaues Resultat hat die Untersuchung noch nicht ergeben. Da manche Arbeitgeber die Quittungen nicht mehr besitzen, wird eine vollständige Feststellung nicht mehr möglich sein. Weiter hat der Rechner kleinere Beträge dadurch unterschlagen, daß er Quittungsmarken an Selbstkleber verkaufte und den Erlös einsteckte oder freiwilligen Mitgliedern Marken einklebte, die Beiträge aber nicht buchte, sondern für sich behielt. Die bezüglichen Marken entnahm er Markenüberschüssen, die dadurch entstanden, daß er wegziehenden Arbeitern, besonders Italienern, die Marken nicht nach Vorschrift vorklebte. Weiter

hat sich der Rechner, der einen festen Gehalt bezog, unter Ausschluß der Einzugsvergütung für Erhebung der Invalidenversicherungsbeiträge, aus dieser, wie bei der Rechnungsprüfung für 1909 festgestellt wurde, in fingierter Darstellung seinen Bezüge den Betrag von 254 Mark angeeignet.

Beim amtlichen Kassensturz und bei der Liquidation im Jahre 1909 ergaben die eingeforderten Quittungen merkwürdiger Weise keine Anstände. Wie jetzt allmählich durchsickert, soll der Rechner dem vom Revisionsbeamten mit dem Einzug der Quittungen beauftragten Kassendiener hinterücks den Befehl erteilt haben, ihm — dem Rechner — vor der Aushändigung der Quittungen an den Revisionsbeamten dieselben zuvor zur Durchsicht vorzulegen. Ist dies richtig, so hat der Rechner zweifellos die für ihn gefährlichen Quittungen unterdrückt und neue geschrieben.

Auf die Betrügereien wurde die Aufsichtsbehörde jetzt durch den im Jahre 1909 angestellten Kassengehilfen, der durch Verschiedenes stuyig geworden, den Rechner kontrollierte, aufmerksam gemacht.

Der Rechner war gelernter Kaufmann und hatte bei seinem Dienstantritt nicht die mindeste Kenntnis von den Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherungsgesetzen. Diese Unkenntnis besitzt er auch heute noch. Zur Einarbeitung in diese Materie nahm er sich keine Zeit.

Zur Führung einer öffentlichen Kasse fehlt ihm jegliches Gefühl für Verantwortlichkeit und Genauigkeit. Er behandelte die Sache eher als Kramladen, für den es keine Vorschriften gibt. Damit verband er eine völlige Unbelehrbarkeit. Alle Befehlungen seitens der Revisionsbeamten

waren ihm Lust, seit 5 Jahren ergibt die Rechnungsprüfung immer dieselben Bemerkungen.

Aus diesen Umständen heraus erklären sich nun die begangenen Verfehlungen. Materielle Notlage kann hierfür nicht angenommen werden, da der Rechner ein Dienst Einkommen von 2520 Mark bezog, ein eigenes Anwesen besitzt und da sowohl seine hier anässigen Eltern als auch Schwiegereltern wohlhabende Leute sind.

Gegen Kautionsleistung blieb der Rechner vorläufig auf freiem Fuß.

**Entziehung des Bürgernutzens aufgrund des § 106 der Gemeindeordnung.** Die Zurücknahme der Einweisung in den Bürgernutzen ist dann zulässig, wenn sich ergibt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen im Zeitpunkt der Einweisung tatsächlich nicht vorhanden gewesen sind und ein Anspruch auf den Bezug des Bürgernutzens überhaupt nicht bestanden hat.

Dagegen ist der Gemeinderat nicht berechtigt, lediglich deshalb, weil die in § 106 Gem.-Ord. geforderten wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie zurzeit der Einweisung des Bürgers in den Genuß des Bürgernutzens vorlagen, später, etwa im Falle des Verarmens, der Aufhebung seiner eigenen Haushaltung, seines eigenen Gewerbes, nicht mehr beständen, diesem Bürger den Bürgernutzen durch Zurücknahme der Einweisung dauernd zu entziehen.

Das gleiche gilt, wenn etwa bei einer Nachprüfung der Verhältnisse der im Genusse stehenden Bürger der Gemeinderat seine Ansicht über ihm bekannte tatsächliche Verhältnisse eines Gemeindegürgers zurzeit der Einweisung hinsichtlich des Vorhandenseins der Voraussetzungen des § 106 der Gem.-Ord. später ändern sollte.

**Freiburg.** Der Stadtrat hat in Verfolg einer Anregung in der diesjährigen Voranschlagsberatung sowie einer Resolution des Bürgerausschusses beschlossen, eine unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters arbeitende Kommission (aus Stadtratsmitgliedern und Stadtverordneten bestehend) einzusetzen, die im Verlauf des Sommers nach Abschluß der Landtagsverhandlungen über die Gemeindegesetze die Frage beraten soll, welche neue Einnahmequellen erschlossen und welche Vereinfachungen, Ersparnisse und Erübrigungen auf den verschiedenen Verwaltungsgebieten erzielt werden können.

**Billingen.** In letzter Bürgerausschusssitzung wurde das Projekt der Niederlassung der Firma Wilh. Schröder und Komp. in Grefeld, bekanntlich die größte Seidenfabrik Deutschlands, genehmigt und ihr mit unentgeltlicher Abgabe des Baugeländes, außerordentlich billigem Strompreis (Kilowattstunde 8 Pfg.) sowie Erlaß der ganzen Umlage auf 5, der halben auf 10 Jahre entgegengekommen. Veranlaßt durch dieses schon vorher fixierte und bekannt gewordene Entgegenkommen hätte ein weiteres bad. Etablissement beim Bürgermeisteramt angefragt, welche Benefizien ihm bei einer Niederlassung und Erstellung einer Fabrik für Stickerie und Näherei mit vorläufig 50

Arbeiterinnen eingeräumt würden. Die Beantwortung wurde dem Bürgermeisteramt mit event. späteren Vorlage an den Bürgerausschuß überlassen.

**Die Schulden der Stadt Karlsruhe** haben Ende 1909 rund 40 Mill. Mark betragen. Im laufenden Jahre wird die Stadt ein neues Anlehen mit 5 Mill. aufnehmen, das den Voranschlag der folgenden Jahre mit Zinsen in Höhe von 200 000 M. und Amortisationsquoten von mindestens 55 000 M. befallen wird.

Im Jahre 1913 kommt dazu die Tilgungsquote des Anlehens von 1907 mit 52 600 M. Von den Schulden der Stadt sind angelegt im Gaswerk 3891600 M., im Wasserwerk 2824540 M., im Elektrizitätswerk 2839815 M., in der Straßenbahn 5836000 M., im Rheinhafen 3964000 M., zusammen 19356000 M. bzw. 48,41 Prozent der Gesamtschuld. Diese Werke bringen der Stadt außer der Verzinsung und Amortisation ihres Anlehenkapitals mit 1268000 M. noch einen Reinertrag von 648000 M., der etwa zur Verzinsung und Tilgung der Hälfte der übrigen Anlehen schuld ausreichen würde.

Das Vermögen der Stadt hat anfangs 1908 rund 60 Mill. Mark betragen, worunter das Vermögen der unter städtischer Verwaltung stehenden Stiftungen und der Sparkasse nicht enthalten ist.

In den Voranschlag für 1910 hat die Stadt erstmals den Betrag von 40 000 M. für einen Schulhausbaufonds eingestellt und damit den Gedanken, allmählich zur Errichtung der Schulbauten aus laufenden Mitteln überzugehen, grundsätzlich gebilligt.

**In Bretten** beträgt nach dem 1910er Gemeindevoranschlag der ungedeckte Gemeindeaufwand 94 000 M., wovon die Gewerbetreibenden 51 000 M., die Landwirte 7000 M. und die Beamten 10 500 M. zu tragen haben. Wenn der Wert der Bürgerholzgabe zugunsten der Gemeindekasse verwertet werden dürfte (20—22 000 Mark), dann würde eine Ermäßigung der Umlage um 7 Pfg. eintreten können.

**Baden-Baden.** Der Stadtrat hat nach einer Vorberatung in der Finanzkommission beschlossen, bei der Karlsruher Lebensversicherung in Karlsruhe vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses und der Staatsgenehmigung ein Anlehen in Höhe von 2 Mill. M. aufzunehmen.

**Ueber die Neuordnung des Zivilprozeßverfahrens ab 1. April 1910** wird der „B. W.“ geschrieben:

1. Das Mahnverfahren ist den Bedürfnissen der Praxis angepaßt und beschleunigt. Das Zahlungsbefehlsgesuch kann bereits den Antrag auf Termin für den Fall eines Widerspruchs oder bei landgerichtlichen Sachen über 600 Mark den Verweisungsantrag enthalten, dem dann ev. von Amtswegen zu entsprechen ist. Der Befehl enthält jetzt die Aufforderung „zahlen oder innerhalb einer Woche Widerspruch erheben, wenn der

Schuldner Einwendungen habe.“ Die Zustellung erfolgt von Amtswegen, die Einreichung des Gesuchs genügt zur Wahrung einer Verjährungsfrist, der Vollstreckungsbefehl wird vom Gerichtsschreiber erteilt, die Einspruchsfrist hiergegen beträgt nicht mehr zwei Wochen, sondern ist auf eine Woche herabgesetzt. Der Vollstreckungsbefehl über 300 Mark kann zur Eintragung einer Sicherungshypothek verwendet werden.

2. Die Verhandlung vor den Gerichten bringt vor allem die Zulässigkeit der Anordnung des persönl. Erscheinens der Parteien, mit denen der Prozeßstoff erörtert werden kann. Die Vereidigung der Zeugen erfolgt künftig nach der Vernehmung und zwar in abgekürzter Form so, daß der Richter die Norm vorschreibt und der Zeuge nur die Worte nachspricht: „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe.“ Ähnlich werden den Schwurpflichtigen die Parteieide abgenommen, bei denen die langatmigen und oft mißverständlichen Eideserklärungen durch das Vorlesen des Richters wegsfallen. Bei den Sachverständigen bildet der Eideid nach wie vor die Regel. Betr. Berufungs- und Einspruchsfrist gegen das Versäumnisurteil wird mit der Einrichtung dieser Rechtsmittel gewahrt. Hervorzuheben ist, daß die Einspruchsfrist gegen das Versäumnisurteil in amtsgerichtlichen Prozessen nur noch eine Woche beträgt, während es im landgerichtlichen Verfahren bei der zweiwöchentlichen Frist bleibt.

3. Offenbarungseid- und Arrestverfahren. Das Offenbarungseidverfahren beginnt künftig mit dem Antrag des Gläubigers auf Anberaumung eines Termins zur Eidesleistung, diesem Antrag sind die Vollstreckungstitel und die Pfändungsbescheinigung beizulegen, alle weiteren Anordnungen erfolgen vom Amtsgericht. Ähnlich ist das Arrestverfahren vereinfacht. Die Vollstreckungsfrist eines Arrestbefehls beträgt künftig einen Monat.

4. Prozeßkosten. Bei den Prozeßkosten ist die wichtige Neuerung die, daß sowohl die Auslagen des Gerichts als der Anwälte nicht mehr in besonderer Spezifikation, sondern mit einer nach den Gebührensätzen, bezw. den Gebühren steigenden Auslagenpauschalsumme vergütet werden, die eine bestimmte Minimal- und Maximalgrenze aufweist. Die Pauschalierung der Gesamtsumme beträgt für die Anwälte mindestens 4 bezw. 6 Mark und höchstens 50 bezw. 60 Mark, während das Einzelpauschale für den Anwalt mindestens 50 Pfg. und in der Zwangsvollstreckung mindestens 2 Mark beträgt. Diese Pauschalierung wird künftighin zu vielen Mißverständnissen und unnötigen Vorwürfen oder Beschwerden der Parteien gegen ihre Vertreter führen, da, wie gesagt, keine besondere Spezifikation mehr erfolgt, sondern nur die Pauschalsumme erscheint. Die unangenehme Folge der Pauschalierung der Anwaltauslagen ist die Verminderung des Schreibwerks der Anwälte, die sich bei der geringen Pauschalierung nur auf die notwendigsten Mitteilungen beschränken werden. Mißstände in der Prozeßinformation und im Verkehr mit den Parteien können nur dadurch beseitigt werden, daß die Parteien entweder im einzelnen Fall oder von vornherein an den Anwalt den

Antrag auf Zufertigung der notwendigen Schriftstücke oder Prozeßabschriften stellen, denn nur dieses auf besonderen Antrag erteilte Schreibwerk ist ersatzmäßig. Depeschen- und Ferntelephongebühren bleiben besonders ersatzfähig. Hervorzuheben ist noch, daß der Anwalt für die Erwirkung des Zahlbefehls künftig die volle Prozeßgebühr erhält, die nur im Fall einer nachfolgenden Verhandlung mit drei Zehnteilen berechnet, also nicht wie früher in die Prozeßgebühr eingerechnet wird. Das vorausgehende Mahnverfahren führt so zu einer Gebührenerhöhung von 3 Zehnteilen. Das Kostenfestsetzungsverfahren liegt künftighin den Gerichtsschreibern ob, was für diese eine ganz beträchtliche Vermehrung des Schreibwerks zur Folge hat und zur Vermehrung der betr. Stellen führen muß.

5. Nach den Uebergangsvorschriften werden die am 1. April laufenden Fristen nach den alten Vorschriften berechnet, ebenso die Kosten der alten Prozesse. In der Hauptsache greifen die übrigen Bestimmungen der Neuordnung alsbald mit dem 1. April Platz. Es wird so allerdings noch einige Zeit dauern, bis sich diese neuen Vorschriften in der Praxis zeigen oder insbesondere in den neuen Kostenvorschriften fühlbar machen. Auf den Anwaltskanzleien wird die Verminderung des Schreibwerks nach und nach zu Entlassungen von Arbeitskräften führen und es ist bekannt, daß die Anwaltsgehilfen sich aus dieser Befürchtung heraus schon früher mit Petitionen an die gesetzgebenden Behörden gewandt und um Verüchtigung in staatlichen Stellen ersucht haben. Die eine zeitlang befürchtete Aufhebung von kleinen Landgerichten — in Baden sprach man bekanntlich von der Aufhebung des Landgerichts Mosbach und Waldshut — wird nicht eintreten, da in anderer Weise durch künftige Heranziehung der Amtsrichter als Hilfsrichter der Landgerichte am Etat gespart werden soll.

6. Das gemeindegerichtliche Verfahren, das im freien Ermessen der Bürgermeister steht, und in besonderer Dienstweisung für die Gemeindeggerichte geordnet ist, wird nur in wenigen Punkten, in denen auf die Zivilprozeßordnung verwiesen ist, durch die Neuordnung berührt. Die Gemeindeggerichte sind nach wie vor zur Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswert die Summe von 60 Mark nicht übersteigt und zwischen Parteien, welche in der gleichen Gemeinde Wohnst, eine Niederlassung oder einen Aufenthaltort im Sinn der §§ 16, 20 Zivilprozeßordnung haben, zuständig.

#### Die Rechnungsführung der Gemeinden betr.

Wir wollen es bis auf Weiteres nicht beanstanden, wenn hinsichtlich der Hauptrechnung und der Nebenrechnungen der Stadtgemeinde W. vom laufenden Jahre an die größeren ständigen Rechnungsvorträge nicht mehr in die Rechnungen (Hauptbücher) selbst aufgenommen, sondern in sogenannten Beiheften vorgetragen werden. Dabei ist aber auf Folgendes besonders zu achten:

a. Für jede Rechnung ist ein besonderes Beiheft anzulegen und zu führen.

Eine Fertigung der Beihefte ist der Abhörkommission — § 74 G.-M.-A. — oder, falls die Rechnungsabhör der Staatsbehörde unterstellt ist

oder späterhin unterstellt werden sollte, dem Bezirksamt zur Benützung bei Prüfung der Rechnungen jeweils mit den letzteren vorzulegen.

b. Die Beiheste sind als Bestandteile der Rechnungen (Hauptbücher) wie diese laufend zu führen — § 37 G.-R.-A. —

In den Rechnungen (Hauptbücher) ist an der betreffenden Stelle jeweils auf den Vortrag in dem zugehörigen Beihest zu verweisen.

c. Die Beiheste müssen die ständigen Rechnungsvorträge nach ihrer sachlichen Zusammengehörigkeit, nach der Rubrikenordnung und den Vorträgen in den Hauptbüchern geordnet enthalten.

d. Die Beiheste können solange fortgeführt und ergänzt werden, bis ihre Neuanlage sich als geboten erweist.

Den Nachträgen in den Beihesten ist jeweils das Jahr, in welchem diese in Geltung treten, voranzusetzen.

e. Die auf die Vorträge in den Beihesten bezüglichen Rechnungsbeilagen sind in einem besonderen, mit entsprechender Aufschrift versehenen Beilagenband zu vereinigen.

f. Bei der in § 62 G.-R.-A. vorgeschriebenen Auflegung der Rechnungen sind auch die Beiheste den aufzulegenden Rechnungszugehörigen anzuschließen.

Dem Gemeinderat der Stadt B. ist hiernach Eröffnung zu machen.

Unter den gleichen Bedingungen können auch in den anderen Gemeinden, deren Rechnung als Hauptbuch geführt wird, die größeren, ständigen Rechnungsvorträge der Haupt- und Nebenrechnungen in Beihesten vorgetragen werden. Die betreffenden Gemeinden sind hiervon in geeigneter Weise zu verständigen.

Sollte die Führung dieser Beiheste in der Folge Anlaß zu Beanstandungen geben, so wäre hierwegen Bericht zu erstatten.

(Erlaß des Gr. Min. des Innern vom 18. Mai 1910, Nr. 19819).

### Wichtiges für die Landgemeinden aus dem Landtag.

(Fortsetzung von Seite 180.)

Abg. **Neuwirth** (Bürgermeister in Neckarbischofsheim): Fürchten Sie nicht, daß ich eine lange Rede über Wahlbier, das bei der letzten oder vorletzten Wahl getrunken worden ist, halte oder daß ich Ihnen Artikel vorlesen werde, die hierüber geschrieben worden sind; man könnte ja sonst in den Verdacht kommen, man habe solche Artikel selber geschrieben, um sie wieder vorlesen zu können (Heiterkeit). Ich will meine Zeit zu etwas Besserem verwenden.

Der Herr Kollege Süßkind hat in seinen Ausführungen mit seinem Köpflein einen Mitt in ländliche Fluren gewagt; er hat dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß die Mittel, die zur Förderung der Landwirtschaft ins Budget eingestellt sind, künftig nicht mehr in dem Maße wie bisher der Landwirtschaft zugewendet, sondern für eine Lösung der Wohnungsfrage verwendet werden sollten.

Ich habe das Empfinden, daß der Herr Kollege Süßkind mit dieser Anregung nicht fest im Sattel sitzt, und ich sehe im Geiste voraus, wie sein Köpflein beim ersten Writt stürzt und er über den Kopf des Pferdes auf den Boden fliegen wird (Heiterkeit). Daß es mit der Landwirtschaft besser geworden ist, habe ich in meiner Rede anläßlich der Landwirtschaftsdebatte schon ausgeführt. Die Landwirtschaft ist infolge der besseren Preise produktiver geworden. So hat die Statistik erwiesen, daß namentlich der Körnerbau, aber auch die Fleischproduktion bedeutend mehr leistet, und ich habe das Empfinden, daß der Zeitpunkt kommt, wo unser Vaterland durch unsere Landwirtschaft selbständiger gemacht werden kann dadurch, daß unsere Landwirtschaft das zu produzieren vermag, was im eigenen Lande benötigt wird. Wenn ich aber — ich bin selbst 36 Jahre Landwirt gewesen und kann mir das Zeugnis ausstellen, daß ich kein rückständiger Bauer war — in die Zeiten zurückblende, wo im Körnerbau die Kornpreise nicht mit den Produktionskosten im Einklang standen, so kann ich nur sagen, es war das für die Landwirtschaft eine schlimme Zeit. Und was unsere Landwirtschaft auf eigene Füße gestellt hat, war in erster Reihe der Fleiß und die Sparsamkeit der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung und die Fähigkeit, mit welcher der Landwirt an seiner Scholle hängt. Es wäre bedauerlich, wenn die Großh. Regierung dem Ansinnen des Herrn Abg. Süßkind Folge geben und die Landwirtschaft nicht mehr in dem Maße unterstützen würde, wie das bisher der Fall war. Dem Entgegenkommen der Regierung verdanken wir das Aufblühen der Landwirtschaft und ich hoffe und wünsche, daß dies auch fernerhin der Fall sein möge.

Eine weitere Ausführung des Herrn Kollegen Süßkind gibt mir ebenfalls zu einer Erwiderung Veranlassung. Er hat u. a. gesagt, daß ein Teil der Bürgermeister keine gesetzeskundige Leute seien, daß sie, mit anderen Worten gesagt, ihrem Berufe nicht gewachsen seien. Ueberhaupt sind in den letzten Tagen Äußerungen über Bürgermeister gefallen, die ich nicht un widersprochen hinausgehen lassen will, so z. B. der Ausdruck, daß ein Teil der Bürgermeister „Paschas“ seien, daß sie „paschamäßig“ vorgingen. Wohl hat der Herr Kollege Wittenmann diesen Ausdruck gestern wieder etwas abzumildern versucht, aber der gemachte Vorwurf war nach meinem Dafürhalten den Bürgermeistern ein Schlag ins Gesicht, der gestern mit einem Handkuß wieder ausgeglichen werden sollte. Die Bürgermeister auf dem Lande werden aber mit dieser Erklärung nicht zufrieden sein. Bei unserm geheimen Wahlrecht werden Männer als Kandidaten aufgestellt, die in erster Reihe eine musterhafte Haushaltung führen und die, wenn sie auch keine Juristen sind, doch einen gesunden Menschenverstand haben und in ihrem Beruf energisch voranzukommen wissen (Abg. Neck: Sehr gut!). Ich kann mir doch nichts Erbärmlicheres an einem Bürgermeister denken, als wenn er keine Energie, keine Selbstständigkeit bewahrt. Seine Gemeinde geht dann zurück, wird rückständig. Mit dem Rückgang der Gemeinde fällt selbstverständlich auch der Kredit. Ich darf doch nicht annehmen, daß der Herr

Kollege Wittemann mit diesem Ausdruck etwa einen Bürgermeister meint, der keine Energie hat, der vielleicht, wenn es sich um wichtige Fragen handelt, zuerst seine Frau fragen muß, was er tun soll. Die Frau Bürgermeister spielt nämlich zuweilen auch eine Rolle (Heiterkeit). Ich kann mit gutem Gewissen sagen, daß unsere Bürgermeister im allgemeinen ihrem Berufe gewachsen sind und daß sie sich im Vergleich mit denen anderer Staaten sehen lassen können. Unter den heutigen Verhältnissen ist es kein besonderes Vergnügen, Bürgermeister zu sein. Dieses Amt bringt viele, viele Unannehmlichkeiten mit sich. Der Bürgermeister ist in gegenwärtiger Zeit sozusagen der Ambos, auf den von allen Seiten eingehauen wird. Auf der einen Seite steht die Regierung; Der Bürgermeister hat die Erlasse, die Verfügungen, die gesetzlichen Bestimmungen in Vollzug zu bringen, er muß vermittelnd wirken und erntet dafür nur Andank und zieht sich Feindschaften zu. Da fällt mir unwillkürlich jene uraltliche Hebel'sche Geschichte ein, wo der Prälat schildert, wie er durch ein Dorf geht, dort den Schweinehirten trifft, ihn nach dem Bürgermeister fragt und die Antwort erhält: „Dort droben wohnt der Schuft.“ Der Schweinehirt haut im Ager auf die Schweine ein und zieht weiter. Wahrscheinlich war er mit dem Gehaltstaxtarif der Gemeinde nicht zufrieden und deshalb nicht gut auf den Bürgermeister zu sprechen (Heiterkeit). Als der Prälat in die Kanzlei des Bürgermeisters eintritt, sieht er, daß der Mann fleißig ist. Er fragt ihn nun a. a. nach seinem Gehalt. Der Bürgermeister erwidert ihm, der Gehalt betrage nicht viel, das Bürgermeisteramt sei hier ein Ehrenamt. Der Prälat erwidert: „Das habe ich eben gehört.“ (Heiterkeit).

Die Bezahlung der Gemeindeämter, nicht allein des Bürgermeisters, auch die des Ratschreibers und des Gemeinderchners, steht in keinem Verhältnis zu den Leistungen, die in gegenwärtiger Zeit von den Inhabern dieser Aemter verlangt werden. Sie finden in unserm Großherzogtum in Gemeinden von 300—1000 Einwohnern beispielsweise Bürgermeistergeälter von 150—500 M., 600 M. ist schon sehr viel. Das Gleiche ist bei Ratschreibern und Gemeinderchnern der Fall. Wir haben nach meiner Ansicht das größte Interesse daran, tüchtige Gemeindebeamte zu erhalten. Das kann aber nur geschehen, wenn sie auch ihren Leistungen entsprechend bezahlt werden. (Abg. Red: Sehr richtig) Ich weiß wohl, daß wir die Selbstständigkeit der Gemeinden in keiner Beziehung antastern dürfen, ich bin ganz dafür, daß dies nicht geschehen soll. Aber doch sollte von Seiten der Regierung in dieser Beziehung etwas geschehen, denn die Sache liegt sehr im Argen. Ich möchte zu diesem Zwecke der Großh. Regierung den Vorschlag machen, einmal Erhebungen über die Entlohnung dieser Beamten zu machen. Es ließen sich dann Normalgehälter aufstellen und es könnte den einzelnen Gemeinden dann bekannt gegeben werden, wieviel der Normalgehalt für ihren Bürgermeister, Ratschreiber und Rechner betrage, damit sie sich darnach richten und ihre Gemeindebeamten dementsprechend bezahlen könnten. Denn ich bin überzeugt, daß die Mehrheit einer Gemeinde, wenn sie weiß, daß der Betrag, der von

Seiten der Regierung vorgeschlagen wird, ein Durchschnittsbetrag ist, sich dazu geneigt finden wird, auch in ihrer Gemeinde die Gehälter entsprechend festzusetzen.

Der Herr Minister hat die Bürgermeister in dankenswerter Weise gegen die gegen sie erhobenen Angriffe in Schutz genommen, und ich bin überzeugt, daß ihm die Bürgermeister draußen auf dem Lande für die schönen und anerkennenden Worte, die er diesem Stande gewidmet hat, recht dankbar sind.

Die Wasserversorgung über die ja schon so viel gesprochen worden ist, will ich nur kurz streifen. Auch ich kann nur meiner Befriedigung darüber Ausdruck geben, daß wieder ein namhafter Betrag, der allerdings teilweise auf andere Weise aufgebracht wird, in das Budget eingestellt ist und den Gemeinden dadurch wieder mehr Anregung zur Errichtung von Wasserleitungen gegeben ist. Ich weiß wohl, daß der Herr Minister in dieser Beziehung, was Zuschüsse an Gemeinden anbelangt, sehr streng vorgeht und daß er, so wie ich seine Äußerungen verstanden habe, nur ganz bedürftige Gemeinden mit diesen Zuwendungen bedenken und andere Gemeinden, die es nicht absolut nötig haben, von diesen Zuwendungen ausschließen will. Wenn der Herr Minister wüßte, wie schwer es oft hält, Gemeinden, für die die Einführung einer Wasserleitung ein Gebot absoluter Notwendigkeit ist, zu diesem Unternehmen zu bewegen, so würde er anderer Gesinnung sein. Ich will nur ein Beispiel anführen. Eine Nachbargemeinde von mir, Gemeinde von nahezu 2000 Einwohnern, hatte seit Jahren die primitivsten Wasserversorgungsverhältnisse. Jedes Jahr waren im Sommer Typhusfälle zu verzeichnen. Unser Spital, wohin die Kranken verbracht werden mußten, war zuweilen überfüllt. Das Bezirksamt hatte die öffentlichen Brunnen geschlossen und die Einwohnerschaft war über dieses Vorgehen erbost. Man hat die Brunnen des Nachts aufgerissen und das Wasser wieder getrunken, und so ist die Krankheit regelmäßig jedes Jahr wiederkehrt. Der Bürgermeister dieser Gemeinde ist energisch vorgegangen, er war energisch, aber kein Pascha. Er hat die Erstellung einer Wasserleitung durchgesetzt, die nunmehr seit fünf Jahren in Betrieb ist, und seitdem ist kein Typhusfall mehr in der Gemeinde vorgekommen. Wenn wir bedenken, wieviele Todesfälle schon dieserhalb zu verzeichnen waren, wieviel Unglück schon über Familien wegen schlechter Wasserversorgung gekommen ist, so haben wir eine gewisse Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß den Gemeinden gutes Wasser gegeben wird.

Auch die Fürsorgekasse gibt mir zu einigen Ausführungen Veranlassung. In dem Bericht der Petitionskommission über die Erledigung der überwiesenen Petitionen ist schon erwähnt worden, daß Beamte von kleineren Gemeinden dem Wunsch Ausdruck gegeben haben, in die Fürsorgekasse aufgenommen zu werden. Die Regierung hat demgegenüber einen ablehnenden Standpunkt eingenommen. Ich habe damals zu dieser Petition gesprochen und gesagt, daß nach meiner Ansicht die Regierung die richtige Entscheidung getroffen habe, und habe weiter ausgeführt, daß es eigentlich wenig Zweck hat, wenn die Gemeindebeamten kleiner Landgemeinden in diese Klasse

aufgenommen werden. Eine kleine Gemeinde bezahlt ihren Beamten 300, 400 oder 500 Mark. Die Beträge, die diese Beamten, wenn sie nach Umlauf von 10 Jahren unterstützungsbedürftig werden, bekommen, sind ganz minimal; bei einer Besoldung von 300 und 400 Mark jährlich sind es 120 Mark. Demgegenüber sind die Beträge aus Invaliden- und Altersversicherung weit günstiger und die Beiträge sind dort viel niedriger und schützen die Betroffenen auch gegen Invalidität. Man hat mir diese Ausführungen in einer Fachschrift für Gemeindeführer in einer Fachschrift für Gemeindeführer sehr übel aufgenommen. Der betreffende Artikel liest sich so, als mißgönne ich den Beamten diese Wohltat. Wir haben im jetzigen Landtag wieder ähnliche Petitionen und ich stehe noch auf dem alten Standpunkt. Daß dieser der richtige ist, beweist, daß gerade in der vorletzten Generalversammlung des Verwaltungsrats der Fürsorgekasse, dem auch ich angehöre, vonseiten der Vertreter der mittleren Städte der Antrag gestellt worden ist, daß ihre unteren Beamten, die sie seiner Zeit zur Fürsorgekasse angemeldet haben, wieder austreten dürfen, weil sie die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Fürsorgekasse für diese Kategorie von Beamten nicht das bietet, was man im Anfang eigentlich erwartet hat. Zudem sind die Umlagen dieser Klasse bedeutend in die Höhe gegangen, so z. B. in der Abteilung A von 3 auf 3 1/2 Prozent und in der Abteilung B von 6 auf 9 Prozent. Das wirkt empfindlich auf die Gemeinden, die ihre Beamten seinerzeit angemeldet haben, namentlich in der Abteilung B, bezüglich der man seinerzeit in den Gemeindeversammlungen und im Ausschuß mit 6 Prozent gerechnet hat, und heute sind es 9 Prozent! Man kommt in den unangenehmen Verdacht, als habe man schon damals gewußt, daß die Beiträge in die Höhe gehen werden. Ob es absolut nötig war, die Umlagen zu erhöhen, darüber ein Urteil abzugeben, bin ich zu wenig Fachmann. Ich will nur Eines sagen. Ich habe den Rechenschaftsbericht vom letzten Jahre vor mir liegen und finde da ganz erhebliche Reservenfonds: so hat z. B. die Abteilung A einen solchen von 1 273 644 M. und die Abteilung B von 865 728 M. Das gesamte Vermögen der Fürsorgekasse beträgt 2 140 037 M. Aber ich bin wie gesagt zu wenig Fachmann, um behaupten und begründen zu können, daß es angesichts dieser Rücklagen angezeigt wäre, mit der Umlageerhöhung hintanzuhalten, bis man die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Erhöhung der Umlage eine absolute Notwendigkeit ist.

Die Kadaververnichtungsanstalten will ich nur streifen. Ich will nur sagen, daß auch in meinem Bezirk eine solche Anstalt eingerichtet worden ist, sie ist jetzt ungefähr ein Viertel Jahr im Betrieb, sodaß sich über die Bilanz noch nicht viel sagen läßt. Ich möchte nur auf einen Erlaß aufmerksam machen, der in meinem Bezirk sehr verbittert hat. Dieser Erlaß beschäftigt sich damit, wie die Kadaver abgegeben werden müssen, und es heißt da in der Anlage, daß der Kadaver eines Pferdes nur dann abgeliefert werden darf, wenn der Schweif, die Mähne und die Hufeisen noch an dem Pferde vorhanden sind. Ueber Mähne und Schweif will ich nichts sagen, aber was die Bestimmung über die Hufeisen anbelangt, so hat diese bei den Pferdebesitzern verbitternd gewirkt,

und zwar aus folgenden Gründen: Wenn ein Pferd z. B. eine fieberartige Krankheit hat, wird es leicht bössartig und die erste Anordnung vonseiten des Tierarztes ist dann die, daß die Eisen heruntergerissen werden müssen. Wenn nun der Mann das Unglück hat, daß das Pferd freipiert, dann muß er den Schmied holen und das tote Pferd wieder beschlagen lassen, damit er es in die Anstalt abliefern kann. Ich meine, an dieser Kleinlichen Bestimmung sollte man nicht festhalten, und ein Pferd sollte, wenn es verendet ist in dem Zustand abgeliefert werden können, in dem es sich beim Verenden befindet.

Abg. **Weißhaupt** (Bürgermeister in Meßkirch): Es ist bereits über das Versicherungsweisen gesprochen worden, und namentlich haben die Krankenkassen hier eine Rolle gespielt. Ich will diese Krankenkassen, diese Privatversicherungen nicht berühren, komme vielmehr zur Haftpflichtversicherung, und da empfinde ich es als einen Mangel im Gesetz, daß neben diesen vielen Versicherungen, die wir bereits haben, neben all den Berufsgenossenschaften und neben den Krankenversicherungen auch noch eine Haftpflichtversicherung bestehen kann, die in vielen Fällen, ich möchte sagen, einer gewissen Ausbeutung der landwirtschaftlichen Bevölkerung gleichkommt. Ich selbst habe einen Fall erlebt, wo die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, die Müllereiberufsgenossenschaft, aber auch die Haftpflichtversicherung versagt haben, und da muß man sich doch fragen, wozu wir alle diese Versicherungen haben, wenn, falls ein Unfall vorkommt, der Geschädigte dann nicht einmal entschädigt wird. Es ist auch geradezu erstaunlich, wie von seiten der Haftpflichtversicherungen und privaten Versicherungsgeellschaften Reklame gemacht wird, und es ist bedauerlich, daß vielfach vonseiten landwirtsch. Vereine und der Bezirksämter der landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht die nötige Aufklärung gegeben wird. Geschähe dies, so wären diese Versicherungen lange nicht mehr so gefährlich, als sie es heute noch vielfach sind. Ich möchte die Gr. Regierung deshalb bitten, daß sie sich mit den Bezirksämtern ins Benehmen setzt, damit diese in ländlichen Kreisen in dieser Hinsicht aufklärend wirken.

(Fortsetzung folgt.)

## II Sparkassenwesen.

### Anfrage.

In die Darlehenszusagen für Amortisationshypotheken hat die Kasse folgende Bestimmung aufgenommen:

„Beide Teile sind befugt, mit Frist von drei Monaten zu kündigen.“

Zur Verzinsung und allmählichen Abtragung des Kapitals müssen auf jeden Zinstermin mindestens . . . . . Mark (nämlich 6 Prozent der Darlehenssumme; davon entfallen 3 1/2 Prozent auf den Zins und 2 1/2 auf die Kapitalsabtragung) an die Darleherin bezahlt werden.“

Häufig vermögen die Schuldner diese Zahlungsweise nicht einzuhalten und bitten deshalb, die Kasse möge sie für ein Jahr oder mehrere Jahre oder überhaupt ganz von der Amortisa-

tion des Kapitals entbinden, so daß sie also nur noch die Zinsen zu bezahlen hätten. Die Bewilligung dieser Gesuche wird sodann den Schuldnern formlos mitgeteilt. Im Hinblick auf § 10 Absatz 1 Ziffer 4 des Zwangsversteigerungsgesetzes sowie auf § 197 BGB befürchtet nun aber die Kasse, sie könnte — insbesondere bei der Zwangsversteigerung der mit der Hypothek belasteten Grundstücke — Schaden leiden.

Die Kasse möchte deshalb wissen, wie sie sich gegen einen Verlust sichern könnte, insbesondere

1) ob und durch welches Uebereinkommen zwischen dem Schuldner und der Kasse ein Schaden verhütet werden kann,

2) ob die Entbindung von der Amortisation in das Grundbuch eingetragen werden muß oder ob ein Anschluß dieser Bewilligung an die Grundakten genügt,

3) ob die nachstehenden Gläubiger zu der Entbindung des Schuldners von der Amortisation ihre Zustimmung zu erklären haben.

#### Antwort.

Es handelt sich hier um eine in wirtschaftlicher Hinsicht wichtige Angelegenheit. Mit Recht wird darauf hingearbeitet, daß die Amortisationshypotheken im Hinblick auf die allmähliche Schuldentilgung immer mehr Eingang finden. Andererseits hört man aber häufig darüber klagen, daß ländliche Schuldner, sobald ihre wirtschaftlichen Verhältnisse infolge von Krankheiten oder anderen Mißgeschick sich verschlimmern, eine zu hoch gehaltene Amortisationsquote nicht regelmäßig zahlen können und deshalb die Kasse um zeitweise oder dauernde Entbindung von der Verpflichtung zur Zahlung der Kapitalstilgungsquote ersuchen.

1. Hilft nun die Kasse dem Schuldner in der Weise, daß sie auf die amortisationsweise Abzahlung des Kapitals für eine bestimmte Reihe von Jahren oder für immer verzichtet, daß sie also nur noch die Zahlung der Zinsen verlangt, so hat die Kasse durch die Vorschrift des § 197 BGB keinen Nachteil zu befürchten. Nach § 197 BGB verjähren in 4 Jahren die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen, mit Einschluß der als Zuschlag zu den Zinsen zum Zweck allmählicher Tilgung des Kapitals zu entrichtenden Beträge. Wenn die Kasse dem Schuldner auf dessen Ersuchen erklärt, daß sie z. B. für die nächsten 6 Jahre oder für immer ihn von der Bezahlung der Kapitalquote entbinde, so liegt hierin ein neues Uebereinkommen, ein Vertrag zwischen dem Schuldner und der Kasse über die Rückzahlung des Darlehenskapitals. Nach diesem Vertrag wird die ursprünglich begründete Rückzahlungspflicht für die bestimmte Anzahl von Jahren oder für immer aufgehoben. Es besteht also für die bestimmte Anzahl von Jahren oder für immer ein Anspruch der Kasse auf Zahlung der Tilgungsquote nicht mehr, und es kann deshalb auch von einer Verjährung des Anspruchs auf Zahlung der Tilgungsquote überhaupt nicht die Rede sein. Wird z. B. der Schuldner auf 6 Jahre entbunden, so hat er während dieser Zeit überhaupt keine Tilgungsquote zu bezahlen, erst mit dem siebenten Jahre beginnt seine Verpflichtung wieder; während der 6 Jahre ruht die amortisationsweise Tilgung des Kapitals.

Nur dann könnte überhaupt von einer Verjährung die Rede sein, wenn der Schuldner die für gewisse Zeit z. B. für drei Jahre gestundeten Tilgungsquoten später z. B. im vierten Jahre nachzahlen müßte. In diesem Falle käme aber in Betracht die Vorschrift des § 202 BGB. Danach ist die Verjährung gehemmt, solange die Leistung gestundet ist. Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird nach § 205 BGB in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Allein ein derartiges Uebereinkommen, wonach dem Schuldner die Tilgungsquote nur für eine gewisse Zeit gestundet wird in der Weise, daß er nach Ablauf dieser Zeit die gestundeten Beträge (nebst den laufenden Tilgungsquoten) nachzahlen müßte, wird wohl nur ganz selten vorkommen. Ein solcher Fall ist offenbar vom Herrn Fragesteller auch nicht gemeint.

II. Weiter fragt es sich, ob das neue Uebereinkommen in das Grundbuch eingetragen werden muß.

1) Im Grundbuch wurde von vornherein eingetragen in dem von dem Herrn Fragesteller unterstellten Falle eine Buchhypothek für ein Amortisationsdarlehen. Wird nachträglich zwischen dem Schuldner und der Kasse vereinbart, daß die Tilgungsquoten nicht mehr zu entrichten seien, so handelt es sich nur noch um ein gewöhnliches Darlehen mit bestimmter Kündigungsfrist. Es ist also bezüglich der Zahlungszeit für die Darlehenssumme eine Aenderung eingetreten, die im Grundbuch eingetragene Rückzahlungszeit stimmt somit nicht mehr überein mit der später vereinbarten. Ein ähnlicher Widerspruch zwischen dem Grundbucheintrag und der späteren Vereinbarung besteht auch dann, wenn die Zahlung der Tilgungsquote nur für einige Jahre aufgehoben wurde.

Kann nun aus diesem Widerspruch zwischen dem Grundbucheintrag und der späteren Vereinbarung dem Schuldner oder dem Gläubiger ein Nachteil erwachsen?

a) Das Interesse des Schuldners erfordert keine Eintragung des späteren Uebereinkommens in das Grundbuch. Der Schuldner ist durch das Uebereinkommen allein schon gegen eine etwaige spätere (ungerechtfertigte) Anforderung der Tilgungsquote geschützt.

Es muß bekanntlich der dingliche Anspruch aus der Hypothek (oder kurzweg der hypothekarische Anspruch) und der persönliche Anspruch aus der zu Grunde liegenden Forderung streng auseinander gehalten werden. Maier erhält z. B. von der Kasse ein Darlehen. Weil er keine Liegenschaften hat, so bewilligt sein Freund Geldreich, daß auf seinen (Geldreichs) Liegenschaften eine Hypothek eingetragen werde für das Darlehen des Maier. In diesem Fall ist Maier lediglich persönlich verpflichtet. Er ist schuldig das Darlehen zurückzubezahlen, und die Kasse kann zu ihrer Befriedigung auf alle Vermögensobjekte des Maier greifen. Geldreich ist aber, wenn er nicht etwa die Bürgschaft übernommen hat, nur dinglich verpflichtet. Er haftet für die Schuld des Maier nur mit den verpfändeten Grundstücken. Die Kasse kann sich also dem Geldreich gegenüber nur an die verpfändeten Grundstücke,



und nicht auch an andere Vermögensobjekte des Geldreich halten. Sie ist nicht berechtigt, Zahlung von Geldreich zu fordern, sondern kann nur verlangen, daß er die Zwangsvollstreckung in die verpfändeten Grundstücke dulde. § 1147 BGB.

Verpfändet der Darlehensschuldner seine eigenen Grundstücke, so haftet er sowohl persönlich als auch dinglich.

Wenn nun die Kasse den Schuldner auf Zahlung der rückständigen Tilgungsquoten trotz der erwähnten nachträglichen Vereinbarung verklagen würde, so könnte er dieser persönlichen Klage selbstverständlich die Vereinbarung entgegenhalten, wonach die amortisationsweise Tilgung aufgehoben wurde.

Auch dann würde den Schuldner diese Vereinbarung schützen, wenn die Kasse lediglich die dingliche Klage auf Grund der Hypothekeneintragung erheben würde, wenn also die Kasse beantragen würde, daß der Schuldner, weil er die nach der Hypothekeneintragung geschuldeten Tilgungsquoten nicht bezahlt habe, die Zwangsvollstreckung in die verpfändeten Grundstücke dulde.

§ 1137 BGB, von Staudinger, Kommentar zum BGB Anmerkung II B zu § 1137, Motive zum BGB III S. 696. Damit die Sache nicht noch komplizierter erscheine, soll auf den Fall, daß die verpfändeten Grundstücke veräußert worden sind oder daß auf der Gläubigerseite eine Rechtsnachfolge stattgefunden hat, nicht eingegangen werden.

b) Dagegen erfordert wohl das Interesse des Gläubigers eine Eintragung der nachträglichen Vereinbarung in das Grundbuch, gleichviel ob die Bezahlung der Tilgungsquote nur für einige Zeit oder für immer aufgehoben wurde.

Kommt es zur Zwangsvollstreckung in das Grundstück, so bestimmt § 10 des Zwangsversteigerungsgesetzes, 1) welche Ansprüche ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke gewähren, 2) in welcher Reihenfolge diese Befriedigung erfolgt. Von Bedeutung für unsere Ges.-Frage ist § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Zwangsverst., wonach ein Recht auf Befriedigung gewähren (und zwar an vierter Stelle) „die Ansprüche aus Rechten an dem Grundstücke (z. B. aus einer Hypothek) . . . .“, die Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen jedoch, mit Einschluß derjenigen, welche als Zuschlag zu den Zinsen behufs allmählicher Kapitaltilgung zu entrichten sind, nur wegen der laufenden und der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Beträge.“ Erst in der achten Klasse werden befriedigt „die Ansprüche der vierten Klasse wegen der älteren Rückstände.“

§ 10 Abs. 1 Ziffer 8 Zw.-G. Nach § 45 Zw.-G. ist ein Recht bei der Feststellung des geringsten Gebots . . . . nach dem Inhalt des Grundbuchs zu berücksichtigen. Und § 114 Zw.-G. bestimmt, daß in den Teilungsplan Ansprüche, soweit ihr Betrag oder ihr Höchstbetrag zurzeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch ersichtlich war, nach dem Inhalt des Buches anzunehmen sind.

Wenn demnach die für das Darlehen bestellte Buchhypothek als Amortisationshypothek eingetragen ist, so wird sie — trotz der erwähnten Vereinbarung — bei der Zwangs-

vollstreckung eben lediglich nach dem Inhalt des Grundbuchs zu behandeln sein. Sind also z. B. seit der Vereinbarung 5 Jahre umflossen, so wird die Kasse sicherlich für zwei Jahrestilgungsquoten in der vierten Klasse eine Befriedigung nicht erhalten. Die Kasse läuft demnach Gefahr, für diejenigen Tilgungsquoten, welche älter sind als die in § 10 Ziffer 4 Zw.-G. bezeichneten, einen Ausfall zu erleiden.

Es macht wohl keinen Unterschied, ob die Amortisationshypothek als Verkehrshypothek (Brief- und Buchhypothek) oder als Sicherungshypothek eingetragen ist.

Bemerkt sei noch, daß die eben behandelte Frage weder in der Literatur, noch in der Rechtsprechung eine Erörterung gefunden zu haben scheint. Wie die Gerichte diese schwierige Frage entscheiden werden, kann man mit Sicherheit nicht sagen.

2) Wer hat sodann die Eintragung der erwähnten Vereinbarung zu bewilligen, der Schuldner allein oder auch der Gläubiger?

Müssen ferner auch die im Range gleichstehenden oder nachstehenden Berechtigten ihre Zustimmung erteilen?

Nach § 19 der Grundbuchordnung erfolgt eine Eintragung, wenn derjenige sie bewilligt, dessen Recht von ihr betroffen wird. Durch die erwähnte Vereinbarung wird sowohl das Recht des Schuldners (Eigentümers), als auch des Gläubigers betroffen. Beide, Schuldner und Gläubiger, haben deshalb die Eintragung zu bewilligen. Siehe hierzu auch Predari, Kommentar zur Grundbuchordnung S. 345. Die Eintragung erfolgt sodann, da es sich um eine Aenderung des Inhalts handelt (§ 877 BGB), bei der Hypothek in Abteilung III Spalte 7—9.

Dagegen bedarf es nicht der Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten. Denn es handelt sich um eine Aenderung der Zahlungszeit, und dazu ist nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 1119 Absatz 2 BGB eine Zustimmung dieser Berechtigten nicht erforderlich.

Lediglich eine Mitteilung an das Grundbuchamt, daß die fragliche Vereinbarung getroffen worden sei, wäre völlig wirkungslos.

III. Um nun aber solche nachträgliche Eintragungen und die damit verbundenen Kosten zu vermeiden, schlagen einige Sparkassen folgendes Verfahren ein.

Die Kasse läßt überhaupt keine Amortisationshypothek eintragen, auch dann nicht, wenn der Schuldner Tilgungsquoten zu bezahlen beabsichtigt. Die Kasse vereinbart vielmehr die Eintragung einer Sicherungshypothek mit den gewöhnlichen Darlehensbedingungen; in diesen ist von einer Amortisationsquote nichts erwähnt. Nach der Eintragung der Hypothek wird aber mit dem Schuldner — nach einem Formular — vereinbart, daß er alljährlich einen Zuschlag zu den Zinsen z. B. 1 Prozent der ursprünglichen Darlehenssumme behufs allmählicher Kapitaltilgung zu bezahlen hat; es wird also eine amortisationsweise Tilgung vereinbart. Diese Vereinbarung

wird nicht in das Grundbuch eingetragen. Kann der Schuldner später infolge niedriger Verhältnisse diese Zahlungsart nicht einhalten, so wird sie wiederum durch eine neue Vereinbarung zwischen Schuldner und Kasse geändert.

Es wird also hier gerade der umgekehrte Weg eingeschlagen. Eingetragen wird eine Hypothek für ein gewöhnliches Darlehen, und nachträglich wird — ohne daß eine Eintragung in das Grundbuch erfolgt — die Zahlung einer Amortisationsquote vereinbart.

Die Eintragung der nachträglichen Vereinbarung kann wohl auch ohne Schaden für den Schuldner oder die Kasse unterbleiben. Denn wenn es zur Zwangsvollstreckung kommt, so werden eben die im Grundbuch eingetragenen Bedinge bei der Feststellung des geringsten Gebots und bei der Verteilung des Erlöses maßgebend sein.

Auch über diese Frage läßt sich in der Literatur kein Anhalt finden.

**Scheckempfangspflicht von Quittungen über Sparsassenguthaben.** Wie früher schon für Bayern, so ist jetzt auch für Preußen eine Ministerial-Verfügung ergangen, wonach eine Scheckempfangspflicht von Quittungen über Abhebung von Sparsassenguthaben nur dann begründet ist, wenn es sich um ein Sparsassenguthaben handelt, über das der Scheckverkehr eröffnet ist.

## V. Versicherungswesen.

**Invalidenversicherung bei Verwandtschaft.** Bei allen nach den Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes zu versichernden Personen ist neben dem Bezuge von Lohn oder Gehalt zur Begründung der Versicherungspflicht u. a. auch besonders erforderlich, daß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein wirkliches Lohnverhältnis besteht dergestalt, daß der Arbeiter dem Arbeitgeber gegenüber sich in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit befindet (vergl. Ziff. 29 Abs. 1 der Anleitung über den Kreis der Versicherten — Muser, Seite 259).

Solche Abhängigkeit trifft in der Regel da zu, wo Arbeitgeber und Arbeiter sich fremd gegenüberstehen und wo ihre gegenseitigen Beziehungen bezüglich Arbeitsverrichtung und Bezahlung auf mündlicher oder schriftlicher Vereinbarung beruhen. Es sprechen in solchen Fällen schon äußere Gesichtspunkte für das Bestehen eines Lohnverhältnisses.

Schwieriger liegt die Sache da, wo es sich um verwandte Personen handelt. Nach der obenerwähnten Anleitung hindert Verwandtschaft an sich das Zustandekommen eines eigentlichen Lohnverhältnisses zwar nicht, es wird jedoch verlangt, daß in jedem einzelnen Falle eine genaue Prüfung nach der Richtung hin stattfindet, ob wirklich ein Verhältnis gegenseitiger Verbindlichkeit zwischen den Verwandten besteht, ob die Arbeit und der angebliche Lohn in der Tat in dem Verhältnisse von Leistung und Gegenleistung zueinander stehen, oder ob nicht lediglich ein familienhaftes Gemeinschaftsleben vorliegt.

Nach einer Entscheidung des Kaiserl. Reichsversicherungsamtes bedarf es eines strengen Beweises, um die Vermutung zu entkräften, daß zwischen Verwandten kein eigentliches Lohnverhältnis besteht. Daß zum Beweise des Zustandekommens eines Lohnverhältnisses zwischen Verwandten die Angaben der an der Sache Beteiligten nicht genügen, wird wohl keiner nähern Ausführungen bedürfen.

Uebersaus häufig sind die Fälle, wo Kinder für ihre bei ihnen tätigen Eltern Versicherungsbeiträge zahlen, um ihnen (den Eltern) für den Fall der Invaldität zc. noch zu einer Rente zu verhelfen.

Man findet in solchen Fällen durchweg die Absicht vertreten, daß die Eltern — nachdem sie ihr Vermögen, ihre Liegenschaften, ihr Geschäft ganz oder zum Teil abgetreten — bei den Kindern nun Lohndienste verrichten. In Wirklichkeit machen sich die Eltern aber im Haushalte der Kinder nur nützlich, so gut sie hierzu noch fähig sind. Solche Verhältnisse tragen nicht den Stempel von Lohnarbeitsverhältnissen an sich und die von den Eltern verrichtete Arbeit ist keine Lohnarbeit im Sinne des Sozialversicherungs-gesetzes. Es ist dann auch in solchen Fällen von den zuständigen Instanzen ständig Versicherungspflicht verneint worden.

Umgekehrt findet man auch vielfach, daß von den Eltern für ihre Kinder Versicherungsbeiträge geleistet werden. Wo die Kinder lediglich aufgrund der Kindespflicht (§ 1617 B.-G.-B.) bei ihren Eltern Dienste leisten, kann von einem die Versicherungspflicht begründenden Lohnverhältnisse gleichfalls nicht die Rede sein; denn das Kind ist verpflichtet, so lange es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen und unterhalten wird, in einer seinen Kräften entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäft Dienste zu leisten. Gehen solche Dienstleistungen über das Maß der Kindespflicht hinaus und ist nach Lage der genau zu erörternden Verhältnisse das Zustandekommen eines Lohnverhältnisses erfolgt, so muß natürlich auch beim Kinde Versicherungspflicht angenommen werden.

Auch bei Dienstverrichtungen unter Geschwistern bedarf es genauer Prüfung, ob persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit vorliegt. Es ist beispielsweise vom Kaiserl. Reichsversicherungsamt die Versicherungspflicht der Schwester eines katholischen Geistlichen verneint worden, weil das Bestehen eines Lohnverhältnisses zwischen Bruder und Schwester nicht anerkannt wurde. In dem betr. Falle haben weder Bruder noch Schwester nach ihren Erklärungen ein gelohntes Dienstverhältnis begründen wollen und für ihre Dienstleistungen sollte die Schwester durch den letzten Willen des Bruders entschädigt werden.

Nach Sachlage konnte die Schwester nicht als Diensthote ihres Bruders betrachtet werden, das Zusammenleben und -wirken war vielmehr nur ein familienhaftes.

Bei der Stellung, die ein Geistlicher in der Gemeinde einzunehmen pflegt, kann auch im allgemeinen nicht wohl angenommen werden, daß

er die in seinem Haushalte tätige Schwester — welche zudem einen besondern Vertrauensposten bekleide — als seine Dienstmagd betrachte.

Aus diesen Ausführungen dürfte nun zur Genüge hervorgehen, daß es bei Begründung der Versicherungspflicht zwischen nahen Verwandten nicht allein eines zweifellosen Nachweises über den gezahlten Barlohn bedarf, sondern daß auch in einwandfreier Weise nachgewiesen werden muß, daß ein eigentliches auf Ueber- und Unterordnung beruhendes Lohnverhältnis in Wirklichkeit besteht. Wo solches nicht der Fall, kann der Beschäftigte nie als versicherungspflichtig oder versicherungsbe-rechtigt anerkannt werden; es kommt dann auch gar nicht darauf an, ob und in welcher Weise für die geleisteten Dienste Entschädigung gewährt wird.

Welche Voraussetzungen nun gegeben sein müssen, um zwischen Verwandten das Zustandekommen eines Lohnverhältnisses anzunehmen, kann natürlich nicht allgemein gesagt werden; dies muß lediglich der Beurteilung des Einzelfalles vorbehalten bleiben. Um eine nutzlose Beitragszahlung hintanzuhalten, ist es aber ratsam, in Zweifelsfällen stets genau sich zu erkundigen, ob Bezug bzw. Beitritt zur Versicherung mit Erfolg stattfinden kann. Man wird bei den zuständigen Behörden, welche die nötig fallenden Erhebungen einleiten werden, überall bereitwilligst Aufschluß finden.

## VI. Verschiedenes.

**Falsche Dreimarkstücke.** An verschiedenen Plätzen Süddeutschlands wurden in letzter Zeit falsche Dreimarkstücke verausgabt. Sie tragen teils das Bildnis des Kaisers mit dem Münzzeichen M und der Jahreszahl 1908, teils das des Königs von Württemberg mit dem Münzzeichen K und der Jahreszahl 1909. Die Wappenseite ist schlecht geprägt und am Rande fehlt die Inschrift. Die Falschstücke sind aus einer Mischung von Blei und Bismut hergestellt.

**Eisen im 25-Pfennigstück.** Dem neuen 25-Pfennig-Stück wohnt eine ganz eigenartige Eigenschaft inne. Für die Herstellung dieses Geldstückes wurde bestimmt, daß dazu Silber, Nickel und Aluminium verwendet werden sollten. Hält man nur, schon den schwächsten Magneten über das Geldstück, so wird dieses angezogen. Da die genannten Metallteile nicht magnetisch sind und auch ihre Legierung keine magnetische Kraft besitzt, ergibt sich, daß das unpraktische Geldstück Eisen enthält, wodurch die Münze natürlich ganz bedeutend im Werte verliert. Die Staaten haben allerdings das Recht, die Unkosten für die Metallbeschaffung, für die Prägung, für Fehlprägungen usw. dadurch wett zu machen, daß die Münze nicht den vollen Nennwert hat. Dieser Schlag-schatz im neuen 25-Pfennig-Stück soll aber infolge reichlicher Verwendung von Eisen den Wert der Geldmünze um die Hälfte des Nennwertes herabsetzen.

**Einzziehung der Fünfzigpfennigstücke.** Der Bundesrat hat auf Grund des Art. 1 Ziffer 2 des Gesetzes betreffend Änderungen im Münzwesen, vom 19. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt Seite 212) die nachstehenden Bestimmungen getroffen, auf die zur Förderung der Einziehung wiederholt hingewiesen wird: § 1. Die Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen mit der Wertangabe „50 Pfennig“ gelten vom 1. Oktober 1908 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen. § 2. Die Fünfzigpfennigstücke der in § 1 bezeichneten Formen werden bis zum 30. September 1910 bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichsmünzen umgetauscht. § 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

### Die Techniker und der badische Staat.

Zum neuen Gehaltstarif wird der „N. St.“ geschrieben: Nach dem Tarif beginnt die Jahresvergütung der nicht etatmäßigen und vertragsmäßigen Werkmeister mit 1800 M. und endet mit 2000 M. Techniker ohne Prüfung beginnen entsprechend niedriger und enden mit 1900 Mark. Früher bezogen die staatlich geprägten Werkmeister folgende Jahresgehälter: Gr. Finanzministerium: bis 1904 gleich 2400 M., bis 1906 gleich 2160 M., bis 1908 gleich 2040 M., Höchstehinkommen 2700 M. Gr. Eisenbahnverwaltung: bis 1910 gleich 2160 M., bis 1903 gleich 1920 M., bis 1905 gleich 1800 M., bis 1908 gleich 1680 M., Höchstehinkommen 1920 M. Man sieht also, wie hier der „Staat“ die Gehälter dauernd herabsetzt in einer Zeit, in der sich die Lebenshaltung um 25–30 Prozent verteuert. Gegen diese Entwertung der geistig-technischen Arbeit hat sich die badische Landesverwaltung des deutschen Technikerverbandes in einer Eingabe gewandt. Man hat aber der Techniker in Baden noch bei einer andern Gelegenheit gedacht. Man sucht nämlich dadurch zu sparen, daß man eine große Zahl entlassen hat, andern aber gekündigt. Die Folgeerscheinung dieser Wirtschaftspolitik ist, daß ein Andrang nach mäßig besoldeten Stellen eintrat, wie man ihn in Baden noch nicht kannte. Die Stadt Ettlingen suchte vor kurzem einen Stadtbaumeister mit 2400 Mark Gehalt ohne Ruhegehalt oder Hinterbliebenen-Verforgung. Trotzdem meldeten sich 264 Bewerber, unter ihnen natürlich viele der aus Staatsdiensten entlassenen oder um ihre Zukunft besorgten Techniker. Obgleich der Staat also nichts für seine technischen Angestellten übrig hat, versucht die Gr. Baugewerkschule in Karlsruhe auch weiterhin Schüler dadurch zu gewinnen daß sie in großen Anzeigen sich als die Vorbereitungsanstalt für die staatliche Werkmeisterprüfung anpreist. Bei dem Uneingeweihten nähsten die Anzeigen den Eindruck hervorzurufen, als ob der Staat noch Werkmeister in Hülle und Fülle brauche. Noch mehr aber versucht die Direktion. Sie gibt die Ausbildungskosten so verlockend niedrig an, daß mancher sich hierdurch bestechen läßt,

um dann am Ende der Studienzeit die doppelte Enttäuschung zu erleben. Gegen diese Mittel staatlicher Anstalten, Schüler zu gewinnen, vertritt sich der Deutsche Technikerverband und sucht auch in Baden durch eine Aufklärungsarbeit und Hilfe den Weg zu besseren Verhältnissen zu ebnen.

**Zur Berufswahl** schreibt F. Schweiger aus Meran:

„Ein großer Teil der aus der Schule austretenden jungen Leute wendet sich alljährlich dem Hotel- und Gastwirtgewerbe zu, obgleich dieser Stand bereits überfüllt ist. Hauptschuld daran ist wohl meist die Unkenntnis der Eltern, die nicht wissen, welche großen Anforderungen an einen Hotel-Angestellten herantreten, wie jeder von ihnen geistig und physisch angestrengt arbeiten muß, will er vorwärts kommen. Blicken wir einmal nach den Ursachen, weshalb die Eltern ihre Kinder so gerne genanntem Fach zuführen, so sehen wir, daß bei vielen, speziell bei den unteren Klassen, es sich nur darum handelt, den Jungen so billig wie möglich los zu werden, um so gewissermaßen das Familienbudget zu entlasten. Man sagt sich, der Junge wird Kellner, da hat er gleich Wohnung, Essen usw., und was die Hauptsache ist, er verdient gleich, kann also eventuell noch der Familie etwas abgeben. Ob er sich zum Kellner eignet, ist Nebensache.

Wie anstrengend gerade der Kellnerberuf ist, wie die Jungen im jungen Alter, namentlich in den Großstädten, von früh bis spät nachts in einer nicht gerade gesunden Luft arbeiten müssen, daran denkt man nicht.

Ebenso ist es bei den Köchen: nicht nur daß deren Beruf selbst anstrengend ist, es kommen noch vielfach schlecht ventilierte Küchen und Arbeitsräume dazu, deren Atmosphäre auf einen empfindlichen Körper entschieden nachteilig wirken muß. Wie viele Kellner und Köche gibt es, welche in ihren besten Lebensjahren schon mit Rheumatismus, Nchias oder gar Lungenleiden behaftet sind: ein Blick in die Krankenlisten der Berufsvereine kann jeden davon überzeugen, und ein Vergleich der Krankenziffer in diesem Gewerbe gegenüber anderen Berufen ist der beste Beweis für die Wahrheit des Gesagten.

Deshalb sollten es sich die Eltern zu Herzen nehmen und sich erst überzeugen, ob ihr Junge auch wirklich fürs Hotelfach geeignet ist, damit sie nicht später der Vorwurf trifft, die Gesundheit ihres Kindes aufs Spiel gesetzt zu haben. Aber auch die Prinzipale sollten in dieser Richtung energischer und gewissenhafter sein und nur gesunde Leute nehmen, schwächliche aber oder geistig minderbegabte abweisen. Dann können sie auch Anspruch auf einen guten Nachwuchs im Gewerbe machen und die Klagen über schlechtes oder ungenügend ausgebildetes Personal werden von selbst aufhören. Es gehört eben auch eine gewisse Intelligenz zum Koch oder Kellner, den künftigen Hoteliers oder Gastwirten; wenn die nicht vorhanden ist, wird einer, sei er Kellner oder Koch, nach 10 Jahren ebenso wenig gelernt haben wie nach zwei. Er bleibt eben ein Pflücker, einer

der es zu nichts bringt und in der Folge auch die Liebe zu seinem Beruf verliert. Mögen diese Worte beherzigt werden und zur Förderung des guten Zweckes, dem sie dienen sollen beitragen. Jene Hotelangestellten aber, welche sich in leitenden Posten befinden, möchte ich bitten, ihren ganzen Einfluß im oben besprochenen Sinne geltend zu machen.“

**Offenbarungseid.** Ein Beamter des staatlichen Dienstes wurde von seinem Gläubiger wegen einer Forderung von 50 Mark zur Leistung des Offenbarungseides geladen, hat aber die Eidesleistung mit der Begründung verweigert, daß der Gläubiger seine Gehaltsforderung hätte pfänden können. Die Berufungsinstanz hat die Weigerung des Beamten für gerechtfertigt anerkannt und ausgeführt:

Dem Gläubiger ist als letztes Mittel Kenntnis von den Vermögensstücken des Schuldners zu gewinnen und daraus Befriedigung zu erlangen, die Befugnis eingeräumt, den Schuldner zum Offenbarungseid zu zwingen. Der Anwendung dieses Mittels bedarf es aber nicht und sie ist deshalb vom Gesetze dann verjagt, wenn noch ein zur Befriedigung des Gläubigers geeigneter pfändbarer Gegenstand des Schuldners ihm bekannt ist.

Ein solches Pfandobjekt war die Gehaltsforderung des Beamten. Nach der Art der von ihm bekleideten Amtsstelle wurde als notorisch und auch als dem betreibenden Gläubiger bekannt angenommen, daß der Schuldner als Staatsbeamter ein Dienst Einkommen von solcher Höhe bezieht, daß aus dem nach § 850 C.-P.-O. der Pfändung unterstehenden Teilbetrag desselben eine so geringe Forderung, wie es die des betreibenden Gläubigers ist, in kürzester Frist getilgt werden kann.

P. H. Häfner.

### Briefkasten.

**Fr. 3. in Fr.** Zur Entziehung des Bürgergenusses dürfte eine ausreichende rechtliche Grundlage nicht gegeben sein.

In einem ähnlichen Falle wurde einer bürgereignungsberechtigten Witwe die Bürgerholzgabe nicht mehr verabfolgt, weil sie ein Jahr lang in einer anderen Gemeinde sich aufgehalten habe. Hierfür konnte der Beweis nicht erbracht werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich dabei wie folgt ausgesprochen:

„Im Falle des § 55 des Bürgerrechtsgesetzes kommt es darauf an, daß ein Gemeindebürger seinen regelmäßigen Aufenthalt außerhalb der Gemeinde genommen habe, die Ortsabwesenheit gilt als fortdauernd, wenn auch in der Zwischenzeit kurze Besuche in dem früheren Aufenthaltsort stattgefunden haben. Als festgestellt ist nun anzunehmen, daß sich die Witwe F. in der Zeit von Januar bis Anfangs März 1908 in der Gemeinde St. aufgehalten und während dieser Zeit Arbeiten in ihrem Weinberg besorgt hat. Die Bedeutung eines bloß vorübergehenden Besuchs, der nicht als Unterbrechung ihres auswärtigen Auf-

enthalt zu gelten hätte, kann diesem Aufenthalt in St. nach Zweck und Dauer nicht beigelegt werden; die Witwe F. hat sich vielmehr nach diesem Ort, wo sie ein Wohnungsrecht, ein eingerichtetes Zimmer und, wie unbestritten, überhaupt noch ihren Wohnsitz hatte, begeben, um ihre Wohnung zu benützen und um ihre landw. Geschäfte zu betreiben; auch wird der Umstand mitgewirkt haben, daß sie sich den Fortbezug des Bürgernutzens sichern wollte, woran sie nicht gehindert werden kann. Verbrachte also die Witwe F. auch den größeren Teil der Vorjahre bei ihrer auswärtig wohnenden Tochter, so kann doch nicht gesagt werden, daß sie den Aufenthalt in St. aufgegeben habe; sie ist auch im Juni und August 1908 behufs Besorgung ihrer Geschäfte jeweils wieder einige Tage in St. gewesen und hat eben ihren Aufenthalt zwischen beiden Orten geteilt."

An die Spar- und Waisenkasse B. Sie fragen an, ob der Bürgermeister berechtigt sei, die Bestätigung der Zahlungsfähigkeit eines

creditsuchenden Ortsangehörigen der Sparkasse gegenüber zu verweigern. Diese Frage ist zu bejahen. Weder nach einem Gesetz, noch nach einer Verordnung ist der Bürgermeister oder der Gemeinderat verpflichtet, auf Verlangen der Sparkassen oder sonstiger Gläubiger Auskunft über die Vermögensverhältnisse oder die Zahlungsfähigkeit der Ortsangehörigen zu geben. Nur in wenigen, ganz genau bestimmten Fällen besteht eine Verpflichtung zur Aufstellung von Vermögenszeugnissen. Wenn z. B. ein Ortsangehöriger um die Bewilligung des Armenrechts für einen Prozeß nachsuchen will, so muß ihm von der Gemeindebehörde ein Vermögenszeugnis nach einem bestimmten Formular ausgestellt werden.

Manche Sparkassen pflegen, bevor sie Kreditgesuche bewilligen, von dem Gemeinderat oder Bürgermeister beurkunden zu lassen, daß der Creditsuchende in guten Vermögensverhältnissen etc. sich befindet. In der Regel wird auch die nachgesuchte Beurkundung ausgestellt. Allein eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht nicht. B.



Wer eine neue Gemeindegistratur anzulegen hat, veräume nicht, sich das in unserm Verlage erschienene

## Handbuch für Gemeindebeamte

ein Leitfaden für das Registraturwesen und die Verwaltung der Gemeinden, sowie Muster unserer

### Aktendecken (Pallien)

mit vorseitig gedruckten Aufschriften und rückseitig mit erläuternden Bemerkungen versehen, zukommen zu lassen. Es wird damit eine ganz erhebliche Zeitersparnis und bedeutende Vereinfachung erzielt, und somit Geld erspart.

Der Verlag:

Bonnendorfer Buchdruckerei Spachholz & Ehrath Bonndorf, Schwarzwald.



### Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und den Versand der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzw.)

in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20) wenden. — An den Verlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Verlag u. d. Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf. Schriftleitung: Amtsrevisor B u n d s c h u h in Konstanz. — Druck: S p a c h h o l z & E h r a t h, Bonndorf.